

**Überlassungs- und Nutzungsordnung
für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW)
vom 28.10.2019**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten in der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt, Kuhstraße 49, 45701 Herten.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) ist eine städtische Einrichtung im Sinne eines Bürgerhauses. Die vorhandenen Räumlichkeiten können für einzelne Veranstaltungen oder auch für eine langfristige Nutzung angemietet werden. In der FBW finden u. a. regelmäßige Sportkurse, Seminare, VHS- und Musikschulunterricht, Vereinstreffen, private Feiern aber auch Bürgerversammlungen und Sitzungen statt. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird durch die Nutzer*innen sowie der für die Vergabe der FBW zuständigen Dienststelle geschlossen.
- (2) Die laut Vertrag überlassenen Räume dürfen von den Nutzer*innen nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen und Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u. ä. an Dritte durch die Nutzer*innen ist nicht zulässig.
- (3) Die im Vertrag angegebenen Nutzer*innen sind für die durchzuführende Veranstaltung in den angegebenen Räumen gleichzeitig Veranstalter im rechtlichen Sinne.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) In der FBW können folgende Räumlichkeiten angemietet werden:

- 1 Saal (133 qm), für max. 120 Personen
- Cafétheke und Küche, für max. 60 Personen
- Seminarraum 4 (20 qm), für max. 8 - 10 Personen
- Seminarraum 5 (40 qm), für max. 20 Personen
- 1 Kinder- und Bewegungsraum (90 qm)
- 1 Gymnastikraum
- 1 Töpferraum
- 1 Werkstatt

Die Bedienung der technischen Geräte der FBW darf grundsätzlich nur durch die Mitarbeiter*innen des Hauses erfolgen.

Die Werkstatträume können nur überlassen werden, soweit eine vorgebildete Fachkraft die Aufsicht übernimmt.

Der Saal wird einzeln nur für Tagungen, Sportkurse und vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Anmietung der Räume ist von Montag bis Donnerstag sowie an Sonntagen im Zeitraum von 8 bis 22 Uhr möglich. Freitags, samstags und vor Feiertagen ist eine Buchung von 8 bis maximal 1 Uhr nachts möglich.

- (2) Die Veranstalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten besenrein verlassen werden und auch das Außengelände von Veranstaltungsmüll frei bleibt. Des Weiteren darf kein Geschirr o.ä. bei Polterabenden oder anderen Veranstaltungen auf dem Gelände der FBW zerschlagen werden. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Die FBW stellt für Feiern ausreichend Geschirr, Gläser und Besteck zur Verfügung (im Nutzungsentgelt* enthalten). Daher ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen aller Art aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.

- (3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Besucher*innen der Veranstaltung und den Veranstalter*innen besteht und nicht zwischen den Besucher*innen und der Stadt Herten.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt Herten ein Nutzungsentgelt. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Das Nutzungsentgelt ist per Überweisung an die Stadtkasse Herten zu leisten.

- (5) Vor Abschluss des Vertrages haben die Veranstalter*innen mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die Veranstalter*innen verantwortlich. Ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen – auch solche seitens der Stadt Herten – sind rechtzeitig einzuholen und auf Verlangen der Hausleitung der FBW vorzulegen.

Die Veranstalter*innen sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende Gebühren (z. B. GEMA) zu entrichten. Die Stadt Herten ist berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die Nutzer*innen eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Stadt Herten – FBW – den Abschluss nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet. Dieser Vertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.

- (6) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik, Unfall, Unwetter) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Ist die Stadt Herten für die Veranstalter*innen mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstalter*innen in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet. Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der Veranstalter*innen nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen. Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.

- (7) Die Stadt Herten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - b) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist,
 - c) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Stadt Herten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den Nutzer*innen keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens der Mieter*innen ist möglich. Zum Ausgleich für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand und Unmöglichkeit der Vermietung an Dritte aufgrund Kurzfristigkeit entstehen folgende Ausfallkosten: Absage bis 14 Tage vor Veranstaltung - keine, Absage bis 3 Tage vorher - 20 % der ursprünglichen Mietkosten, Absagen danach - volles vereinbartes Nutzungsentgelt*.

- (8) Den von der Stadt beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten. Die im Vertrag vereinbarte Höchstteilnehmerzahl zu überschreiten ist unzulässig. Die Nutzer*innen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Besucher*innen bei einer Veranstaltung anwesend sind, als die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt. Eine Überschreitung führt zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes der Stadt Herten sind Folge zu leisten. Alle Ausgänge und Notausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt oder versperrt werden.
- (9) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzer*innen, falls erforderlich oder vorgeschrieben, selbst zu sorgen.
- (10) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot (incl. Shisha). Bei privaten Veranstaltungen sind Kerzen und offenes Feuer verboten.
- (11) Die Veranstalter*innen haften für Schäden, die an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, an den Inventaren oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die Veranstalter*innen haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchern der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Dienstpersonal zu melden. Zur Absicherung möglicher Haftungsansprüche wird bei der Anmietung der Räume für private Veranstaltungen eine Kautions erhoben. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nähere Regelungen enthält die jeweils gültige Entgeltordnung der FBW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Überlassungs- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt vom 01.06.1995 außer Kraft.

*redaktionelle Änderung „Entgelt“ statt „Gebühr“